

Satzungsänderungen, beschlossen am 15.09.2018  
Eintragung im Vereinsregister VR3070 am 08.10.2018

## **VEREINSSATZUNG**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geltungsbereich**

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Wochenendgärtner Recknitz e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ribnitz-Damgarten.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stralsund unter der Reg.-Nr. VR 3070 eingetragen.
4. Der Verein ist gemeinnützig im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 2**

#### **Zweck und Ziel des Vereins**

##### 1. Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, indem seine Aufgaben auf die Wahrung

- der gärtnerischen Nutzung durch Pächter und
- die Pflege und Erweiterung des Parkcharakters der Vereinsanlage

gerichtet sind.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Dem Zweck des Vereins sollen vor allem dienen:

- die Gestaltung von Freizeit und Erholung durch gärtnerische Betätigung sowie die umweltfreundliche Gestaltung von Bebauungsgebieten
- die Gestaltung des Parkcharakters der Vereinsanlage für die Öffentlichkeit
- die Förderung des Gartenwesens in der Grünzone, verbunden mit Ansiedlung und Erhaltung der in der Vereinsanlage ansässigen Kleintiere
- die Heranführung der Jugend zur Naturverbundenheit
- dem Zusammenschluss der Mitglieder zur Pflege der Vereinstraditionen und des kulturellen Erbes unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Ziele.

##### 2. Ziele der Vereinsarbeit sind:

- die Gemeinschaftsarbeit in der Gartenanlage nach den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit und Schönheit zu organisieren
- die Gemeinschaftseinrichtungen zur Stätte der Erholung und Entspannung zu machen
- der Erhalt des Kulturerbes und Durchführung von Gemeinschaftsaktivitäten zur Förderung des Zusammenhaltes der Mitglieder im Verein
- die Bewahrung des ursprünglichen Charakters der Vereinsanlage und ihrer Bebauung unter besonderer Berücksichtigung der Architektur der bestehenden Wochenendhäuser, wobei zeitgemäßen Ansprüchen an Umbauten und Neubauten angemessen Rechnung getragen wird
- die Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder des Vereins
- Der Verein wirbt in der Öffentlichkeit für den nichtgewerblichen Gartenbau und die ökologische Nutzung der Böden und Gewässer. In enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Kommunalbehörden wird auf eine Ortsplanung, die die Vereinsanlage als Gartenanlage und Naherholungspark sichert, Einfluss genommen.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Eine Mitgliedschaft kann ausgestaltet sein als

- ordentliches Mitglied
- Familienmitglied oder
- Ehrenmitglied.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person werden, die gewillt ist, die Aufnahmegebühr zu entrichten und den Garten zu bewirtschaften, wobei die Bewirtschaftung nicht zu Erwerbszwecken erfolgen darf.

Familienmitglieder können Angehörige sowie in begründeten Fällen sonstige, den ordentlichen Mitgliedern nahestehende Personen werden.

Sowohl ordentliche Mitglieder wie auch Familienmitglieder können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, wenn der Antragsteller bereit ist, die Satzung und die Ordnungen des Vereins anzuerkennen. Im Fall der Ablehnung eines Mitgliedsantrages durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

3. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.

4. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Vereins und dessen Anlage erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie kann bestehende Ehrenmitgliedschaften durch Beschluss entziehen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie können ihre Ehrenmitgliedschaft jederzeit durch Kündigung beenden.

### § 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt

- sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen
- an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen
- alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen.

### § 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet

- die Vereinssatzung, die Ordnungen des Vereins und die Regelungen des Einzelpacht- und Nutzungsvertrages einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen innerhalb des Vereins gärtnerisch zu betätigen
- Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv auf deren Erfüllung hinzuwirken
- Mitgliedsbeiträge und den Pachtzins entsprechend der beschlossenen Höhe pünktlich zum Zahlungstermin zu entrichten
- Wassergeld, Energiekosten etc. entsprechend der sich verändernden Tarife zu entrichten
- notwendige Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen
- für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ersatzbetrag zu entrichten.

## § 6

### **Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Nutzerwechsel**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch
  - die schriftliche Austrittserklärung
  - den Ausschluss
  - den Tod
  - die Auflösung des Vereins
2. Der Austritt soll in der Regel mit einer Frist von drei Monaten erfolgen, spätestens jedoch bis zum 30.09. des laufenden Jahres.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
  - a) eine ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüssen obliegende Pflicht schuldhaft verletzt
  - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitglieder des Vereins gewissenlos verhält
  - c) im Geschäftsjahr mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung seinen Verpflichtungen nicht unverzüglich nachkommt
  - d) seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung der Gartenparzelle auf Dritte überträgt
4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu rechtzeitig einzuladen.

Vor der Verhandlung des Ausschlusses in der Mitgliederversammlung ist im erweiterten Vorstand eine Schlichtungsverhandlung mit dem Mitglied durchzuführen.

Kann das Mitglied aus Krankheits- oder anderen zwingenden Gründen nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, dann ist der Ausschluss auf der nächsten Vorstandssitzung in Anwesenheit des Mitglieds auszusprechen. Der Ausschluss durch den Vorstand ist auch dann möglich, wenn das betreffende Mitglied trotz Einladung nicht erscheint.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung über einen Ausschluss ist endgültig. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen. Auf den ordentlichen Rechtsweg ist hinzuweisen.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet das Einzelpacht- und Nutzungsverhältnis für eine Gartenparzelle.
6. Bei Nutzerwechsel kann ein Kaufvertrag nur mit Mitgliedern des Vereins abgeschlossen werden.
7. Angehörige von Mitgliedern des Vereins können bei Nutzerwechsel die Parzelle vorrangig übernehmen, wenn sie vorab ordentliches Mitglied des Vereins werden.

## § 7

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- die erweiterte Vorstandssitzung
- die Prüfgruppe.

## § 8

### Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vereinsvorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
2. Die regelmäßigen Termine der Mitgliederversammlung werden jeweils im Januar ortsüblich durch Aushang an den Toren 1 und 2 bekanntgegeben. Die jeweilige Einladung hat ortsüblich durch Aushang an den Toren 1 und 2 mit einer Frist von mindestens vier Wochen zu erfolgen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Inhaltliche Anträge zur Tagesordnung der regelmäßigen Mitgliederversammlung müssen mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Nach Veröffentlichung der Tagesordnung eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung bejaht wird.
4. Anträge auf Satzungsänderungen und die beabsichtigten Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
5. Teilnahmeberechtigt sind nur Vereinsmitglieder. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen, diese haben kein Stimmrecht.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - a) Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderungen
  - b) Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
  - c) Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl der Prüfgruppe und der Nachrücker für die Prüfgruppe
  - e) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u.a.
  - f) Beschlussfassung über Veränderungen der Gartenanlage, ihre Teilauflösung oder über die Auflösung des Vereins sowie alle Grundsatzfragen des Vereins
  - g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
  - h) Ernennung und Abwahl von Ehrenmitgliedern
  - i) jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Prüfgruppe sowie Entlastung des Vorstandes
7. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied. Werden Probleme des Versammlungsleiters beraten, so hat dieser die Leitung der Versammlung an ein anderes Vorstandsmitglied abzugeben.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer den Mitgliedern des Vorstands mindestens dreißig stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, Stimmrechtsübertragungen zählen dabei mit.
9. Stimmberechtigt ist jedes volljährige ordentliche Vereinsmitglied sowie Ehrenmitglieder. Es entfallen auf jede Parzelle zwei Stimmen, unabhängig von der Anzahl der Pächter der Parzelle.
10. Familienmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Die Rückwirkung dieser Regelung ist ausgeschlossen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Familienmitglieder behalten ihr Stimmrecht. Bestehende Familienmitglieder, die nicht auf ihr Stimmrecht verzichten, haben eine Stimme, unabhängig von den Stimmen, die auf eine Parzelle entfallen.
11. Sofern Familienmitglieder eine Funktion im Verein übernehmen (z. B. als Vorstand, Mitglied der Prüfgruppe, Zehnergruppenleitung oder in anderen Gremien des Vereins), haben sie ausschließlich in dem jeweiligen Gremium für die Dauer ihrer Amtszeit ein Stimmrecht.
12. Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmrechtsübertragungen sind mit zu berücksichtigen. Vorliegende Briefwahlstimmen sind mit Ausnahme von Personenwahlen mit zu berücksichtigen. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.

13. Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Die Zweidrittelmehrheit ergibt sich aus der Summe der abgegebenen JA- und NEIN-Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung, Beitragsänderung, Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern der Prüfgruppe sind ausgeschlossen.
14. Einer Dreiviertelmehrheit bedürfen:
  - Satzungsänderungen (außer erforderliche Anpassungen aus formalen Gründen)
  - Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
  - Abberufung der Prüfgruppe oder eines Mitglieds der Prüfgruppe
  - Ausschluss eines Vereinsmitglieds
  - Auflösung des Vereins
  - Ernennung und Abwahl von Ehrenmitgliedern.Die Dreiviertelmehrheit ergibt sich aus der Summe der abgegebenen JA- und NEIN-Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
15. Die Stimmrechtsübertragung auf ein anderes volljähriges Vereinsmitglied (ordentliches Mitglied, Familienmitglied, Ehrenmitglied) ist zulässig. Eine ordnungsgemäße Vollmacht muss dem Versammlungsleiter vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen. Die Stimmrechtsübertragung kann auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt sein. Der Bevollmächtigte kann nicht mehr als eine Stimmrechtsübertragung eines anderen Mitglieds wahrnehmen.
16. Mit Ausnahme von Personenwahlen (z. B. Vorstand und Prüfgruppe) ist die Briefwahl zulässig, die Stimmabgabe kann auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt sein. Die ordnungsgemäße schriftliche Stimmabgabe muss spätestens drei Werktage vor der Versammlung beim Vorstand eingetroffen sein.
17. Eine elektronische Stimmabgabe beispielsweise per E-Mail oder SMS ist nicht zugelassen.
18. Die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat lt. § 58 BGB in einem Protokoll zu erfolgen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und - sofern als weitere Person bestimmt - vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus drei bis fünf Vereinsmitgliedern
  - dem Vorsitzenden
  - dem Stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schatzmeisterund soweit genügend Mitglieder in den Vorstand gewählt wurden, zwei weiteren sogenannten „delegierten Mitgliedern“, zum Beispiel
  - dem Organisationsleiter für Grünflächen und Arbeitseinsätze der Mitglieder
  - dem Organisationsleiter für Strom, Wasser, Abwasser und TelekommunikationDer Vorstand ist befugt, für besondere Aufgaben Vereinsmitglieder zu berufen. Berufene Mitglieder haben kein Stimmrecht im Vorstand. Die Abberufung erfolgt ebenfalls durch den Vorstand.
2. Der Vorstand wird in der Regel für drei Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern.
3. Der Vorsitzende des Vereins oder der Stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Rechtsverkehr entsprechend § 26 BGB.
4. Der Vorstand tritt monatlich zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten und werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
5. Die Tagesordnung der Vorstandssitzung beschließt der Vorstand zu Beginn der Sitzung, sie muss nicht zwingend mit der Einladung übersandt werden.
6. Die Vorstandsmitglieder sind zum Empfang von Tätigkeitsvergütungen und Aufwandsersatz in angemessener Höhe berechtigt. Die Höhe der Tätigkeitsvergütung bestimmt der Vorstand. Das betroffene Vorstandsmitglied selbst ist bei der Festlegung der Höhe seiner Tätigkeitsvergütung ausgeschlossen.

7. Aufgaben des Vorstandes:

- a) laufende Geschäftsführung des Vereins
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Durchführung ihrer Beschlüsse
- c) Vorbereitung von Wahlen zum Vorstand und zur Prüfgruppe
- d) Vorbereitung der erweiterten Vorstandssitzungen
- e) Berufung von Zehnergruppenleitern
- f) Organisation von Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen

**§ 10**

**Erweiterte Vorstandssitzung**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Zehnergruppenleitern des Vereins.
2. Die Zehnergruppenleiter werden auf Vorschlag und Bewerbung vom Vorstand berufen. Sie sind zum Empfang von Tätigkeitsvergütungen in angemessener Höhe berechtigt. Die Höhe der Tätigkeitsvergütung bestimmt der Vorstand.
3. Der erweiterte Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr auf Einladung des Vorstands zur erweiterten Vorstandssitzung zusammen.
4. Die erweiterte Vorstandssitzung entscheidet über alle anstehenden Fragen des Vereins, außer den in § 8 Ziff. 6 Buchstaben a - i festgelegten Aufgaben.
5. Der erweiterte Vorstand führt Schlichtungsverfahren gemäß § 12 durch.
6. Die erweiterte Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende des Vereins oder der Stellvertretende Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstands und mindestens vier Zehnergruppenleiter zur Sitzung anwesend sind.

**§ 11**

**Die Prüfgruppe**

1. Der Verein wählt im Abstand von drei Jahren eine Prüfgruppe, die mindestens aus drei Mitgliedern besteht. Die Wiederwahl von Mitgliedern der Prüfgruppe ist möglich. Die Wahl von Nachrückern ist zulässig.
2. Mitglieder der Prüfgruppe dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Mitglieder der Prüfgruppe unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
3. Die von der Mitgliederversammlung gewählte Prüfgruppe hat das Recht, in Person eines Vertreters an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, ständig Kontrollen der Kasse, der Konten und des Belegwesens vorzunehmen. Der Prüfbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfung erstreckt sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.

**§ 12**

**Schlichtungsverfahren**

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, den Ordnungen des Vereins oder den Einzelpacht- und Nutzungsverträgen ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen. Werden Streitigkeiten nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, dann können die betreffenden Mitglieder eine zivilrechtliche Klärung auf dem ordentlichen Rechtsweg anstreben.

**§ 13**

**Finanzierung des Vereins**

Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus Beiträgen, Umlagen, Einnahmen sowie Zuwendungen, Spenden oder Stiftungen.

**§ 14**

**Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 15**

### **Kassenführung**

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und die Konten des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder des Stellvertretenden Vorsitzenden vorzunehmen.

## **§ 16**

### **Auflösung des Vereins**

Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Rechte ist das Vereinsvermögen nach Abgeltung berechtigter Forderungen einzelner Mitglieder für steuerbegünstigende Zwecke durch die Gemeinde/Stadt Ribnitz-Damgarten zu verwenden.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Änderungen bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist beauftragt, rechtliche bzw. redaktionelle Änderungen, die auf Verlangen des Amtsgerichts oder des Finanzamtes notwendig sind, vorzunehmen.

## **§ 18**

### **Schlussbestimmungen**

Die Änderungen der Satzung standen am 15.09.2018 auf der Mitgliederversammlung des Vereins der Wochenendgärtner Recknitz e.V. zur Abstimmung.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 15.09.2018.